

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.009.900

Wien, am 10. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 10. Dezember 2020 unter der Nr. **4468/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „perfides Hinrichtungsvideo von afghanischen Asylwerbern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 21:

- *Ist, gemäß derzeitigem Ermittlungsstand, ein Anfangsverdacht gegeben?*
- *Wenn ja, aufgrund welcher konkreten Straftatbestände wird weiter ermittelt?*
- *Wenn nein, wurden sämtliche Ermittlungen eingestellt?*
- *Wenn nein, haben diese sechs afghanischen Asylwerber nun mit überhaupt keinen Konsequenzen zu rechnen?*
- *Wurde in diesem Zusammenhang auch überprüft, ob eine Ausweisung der sechs afghanischen Asylwerber rechtlich möglich ist?*
- *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Wenn nein, warum wurde das nicht überprüft?*
- *Seit wann laufen die jeweiligen Asylverfahren bei diesen sechs afghanischen Asylwerbern?*
- *Sind diese sechs afghanischen Asylwerber vorher schon einmal strafrechtlich aufgefallen?*

- *Wenn ja, wie viele von diesen sechs afghanischen Asylwerbern sind vorher schon einmal strafrechtlich aufgefallen?*
- *Wenn ja, aufgrund welcher Delikte sind diese afghanischen Asylwerber vorher schon einmal strafrechtlich aufgefallen?*
- *Wurden diese sechs afghanischen Asylwerber insgesamt auf deren Radikalisierung hin untersucht?*
- *Wenn ja, aufgrund dieses Vorfalles oder vorher schon?*
- *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Wenn ja, konnten einschlägige Verbindungen zu radikalen und/oder terroristischen Netzwerken hergestellt werden?*
- *Wenn nein, warum nicht spätestens nach diesem Vorfall?*
- *Wurde das Umfeld dieser sechs afghanischen Asylwerber auf deren Radikalisierung hin untersucht?*
- *Wenn ja, aufgrund dieses Vorfalles oder vorher schon?*
- *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Wenn ja, konnten einschlägige Verbindungen zu radikalen und/oder terroristischen Netzwerken hergestellt werden?*
- *Wenn nein, warum nicht spätestens nach diesem Vorfall?*

Das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Niederösterreich hat am 26. November 2020 gegenständlicher Sachverhalt gemäß § 100 Abs. 3a StPO der Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt berichtet. Auch die Bezirkshauptmannschaft Baden wurde in Kenntnis gesetzt.

Von einer weitergehenden inhaltlichen Beantwortung dieser Fragen muss jedoch aus polizeitaktischen Gründen sowie aus sicherheitspolizeilichen Überlegungen, aber auch aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand genommen werden.

Außerdem handelt es sich um ein laufendes Verfahren, welches aufgrund der Nichtöffentlichkeit des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) keine Auskunft erteilt werden kann.

Zu den Fragen 22 bis 25:

- *Sind den österreichischen Verfassungsschutzbehörden weitere derartige nachgestellte Hinrichtungsvideos, welche ja laut Bericht in „deren Kultur völlig normal“ seinen nach deren Angaben, bekannt?*
- *Wenn ja, wie viele derartiger nachgestellter Hinrichtungsvideos waren in den Jahren 2015 bis dato Gegenstand von Ermittlungen?*

- *Wenn ja, welche Nationalität und Aufenthaltstitel hatten jeweils die Urheber derartiger nachgestellter Hinrichtungsvideos, welche bereits Gegenstand von Ermittlungen waren?*
- *Wenn nein, werden einschlägige Internetforen und Plattformen überhaupt präventiv bzw. gezielt nach solchen perfiden „Spaßvideos“ durchsucht?*
 - a. *Wenn dem nicht der Fall ist, warum nicht?*

Nein, weitere derartige anfragespezifische Videos sind nicht bekannt. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung wird im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung tätig. Fallspezifisch kann dies auch eine gezielte Internetforen- bzw. Plattformenrecherche umfassen.

Karl Nehammer, MSc

